



Tierschutzverein Uri

Gegründet 1963

STATUTEN

GENEHMIGT AM 22.03.2024

Tierschutzverein Uri
Gotthardstrasse 38b
6473 Silenen

www.tierschutzverein-uri.ch
info@tierschutzverein-uri.ch

1. NAME UND ZWECK DES VEREINS

Art. 1 Verein

Unter dem Namen Tierschutzverein Uri (TSVU) besteht ein Verein nach den Bestimmungen der Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Silenen und Gerichtsstand in Altdorf. Der TSVU ist eine Sektion der Dachorganisation Schweizer Tierschutz (STS).

Art. 2 Organe

Organe des Vereins sind:

-  die Generalversammlung (GV)
-  der Vorstand
-  die Revisoren / Revisorinnen (Kontrollstelle)

Art. 3 Zweck

Der TSVU bezweckt, unter Ausschluss jeglicher Erwerbszwecke, den Zusammenschluss aller an der Förderung des Tierschutzgedankens interessierten Kreise. Er versucht, seine Zwecke zu erreichen durch:

-  Förderung und Wahrung aller berechtigten Interessen des Tierschutzes, insbesondere im Kanton Uri
-  Aufklärung der Bevölkerung
-  Einreichen sachdienlicher Vorschläge bei den Behörden
-  Förderung und Information über die artgerechte Tierhaltung von Nutz- und Heimtieren
-  Anlaufstelle für Tierschutzvergehen, Mahnung der Verantwortlichen und Anzeige von Tierquälern bei der zuständigen Amtsstelle
-  Nach Möglichkeit Führung eines eigenen Tierheims oder Pflegestellen für Verzicht-, Findel- und beschlagnahmte Tiere sowie Aufnahme von Ferientieren, sofern ausreichend freie Plätze vorhanden sind
-  Förderung der Zusammenarbeit mit Zielverwandten Organisationen, Behörden und Institutionen
-  Entsendung von Mitgliedern in Gremien und Kommissionen
-  Unterstützung oder Durchführung weiterer Aktivitäten im Rahmen des Tierschutzes

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

Der TSVU unterscheidet folgende Arten der Mitgliedschaft:

-  Einzelmitglieder
-  Ehrenmitglieder

Art. 5 Mitgliederaufnahme

Mitglied des TSVU kann jede natürliche, juristische Person sowie öffentlich-rechtliche Institution werden. Bei Wahlen und Abstimmungen haben Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder je eine Stimme.

Die Aufnahme erfolgt durch mündliche oder schriftliche Anmeldung **oder durch die Bezahlung des Jahresbeitrages**. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand; eine allfällige Ablehnung des Beitritt Gesuchs kann ohne Begründung erfolgen.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung (GV). Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Sache des Tierschutzes in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, jedoch als solche von der Beitragspflicht befreit.

Art. 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Austrittserklärung aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Verein. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch **Nichtbezahlung des Jahresbeitrags trotz Mahnung**, mit dem Tod oder durch die **Auflösung des Vereins**. Der Vorstand behält sich das Recht vor, Mitglieder in Fällen schwerwiegender Verstöße gegen die Statuten oder bei schädigendem Verhalten auszuschliessen oder die Mitgliedschaft zu kündigen.

3. GENERALVERSAMMLUNG (GV)

Art. 8 Ordentliche GV

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des TSVU. Sie wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Die ordentliche GV findet in der Regel jährlich im ersten Quartal statt.

Ort und Zeit sowie das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern schriftlich mindestens **30 Tage** zum Voraus mitzuteilen.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens **14 Tage** vor der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 9 Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder einberufen werden. Wird eine ausserordentliche GV durch die Mitglieder einberufen, ist dies dem Vorstand schriftlich mit der Angabe zum behandelnden Geschäft mit der erforderlichen Anzahl Unterschriften mitzuteilen.

Art. 10 Abstimmungen

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Bei Sachgeschäften werden die Beschlüsse durch das einfache Mehr gefasst.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmberechtigten.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium per Stichentscheid.

Über Gegenstände, die nicht auf dem der Einladung beizugebenden Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände aufgeführt sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 11 Befugnis

In die Befugnis der GV fallen:

-  Genehmigung des Protokolls der letzten GV; das Protokoll ist jeweils auf der Webseite publiziert oder kann beim Verein angefordert werden und wird nicht vorgelesen
-  Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes
-  Genehmigung der Jahresrechnung und Revisorenbericht
-  Entlastung (Décharge) des Vorstandes
-  Festlegung der Jahres- und Sonderbeiträge
-  Genehmigung des Jahres-Budgets
-  Wahl des Präsidiums, des Vizepräsidiums, des Kassiers oder Kassierin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
-  Ernennung von Ehrenmitgliedern
-  Beschlussfassung über Beschwerdebegehren Ausgeschlossener
-  Statutenrevisionen
-  Auflösung des Vereins

Alle anderen Befugnisse fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes.

4. VORSTAND

Art. 12 Organisation

Der Vorstand besteht aus:

-  Präsident oder Präsidentin
-  Vizepräsident oder Vizepräsidentin
-  Kassier oder Kassierin
-  Zwei bis sechs weitere Vorstandsmitglieder

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 14 Abstimmungen

Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder plus eins anwesend sind. Das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Art. 15 Vorstandsarbeit

Die Vorstandstätigkeit wird ehrenamtlich verrichtet und **Vorstandsmitglieder sind nicht von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit.**

Es ist gestattet, dass ein Vorstandsmitglied zusätzlich zu seinen Aufgaben im Vorstand Funktionen innerhalb des TSVU übernimmt, die üblicherweise vergütet werden oder in Zusammenarbeit mit dem TSVU stehen. Jedoch ist eine Vergütung für die Vorstandsarbeit selbst ausgeschlossen. Bei im Vorstand getroffenen Entscheidungen, die den Verantwortungsbereich einer solchen zusätzlichen Funktion betreffen, ist das betreffende Vorstandsmitglied verpflichtet, sich der Stimme zu enthalten.

Art. 16 Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident resp. die Präsidentin oder Kassier resp. Kassierin mit einem anderen Mitglied des Vorstandes, je kollektiv zu zweien.

Art. 17 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

-  Vorbereitung der GV und **Umsetzung der gefassten Beschlüsse**
-  **Führung und Regelung sämtlicher Vereinsgeschäfte, soweit nicht ausdrücklich der GV vorbehalten**
-  Pflichterfüllung gegenüber dem STS
-  Aufnahme von Mitgliedern und Mitgliederkontrolle
-  Einsetzung von Gremien oder Kommissionen
-  Stellungnahme zu Traktanden der STS-Delegiertenversammlung und Wahl der Delegierten
-  Zusammenarbeit mit anderen Vereinen **und Institutionen**
-  Selbstergänzungsrecht von freiwerdenden Ämtern bis zur nächsten ordentlichen GV

5. KONTROLLSTELLEN

Art. 18 Revision

Die Kontrollstellen prüfen die Rechnung und legen der GV schriftlich Bericht und Antrag vor.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

6. FINANZIELLES

Art. 19 Einnahmen

Zur Erreichung seiner Zwecke bildet der Verein eine Kasse, welche über folgende Einnahmequellen verfügt. Dazu gehören beispielhaft:

-  Von der GV festzusetzende jährliche Mitgliederbeiträge; **der Mitgliederbeitrag darf maximal 50 Franken betragen**
-  Freiwillige Spenden sowie Beiträge von Gönnern **und Sponsoren**
-  Subventionen
-  Schenkungen, **Erbschaften**, Legate und andere Begünstigungen
-  Erträge aus Veranstaltungen, Aktionen und **Geschäfte**

Art. 20 Ausgaben

Die finanziellen Mittel des Vereins werden zweckgebunden für die folgenden Aufwendungen verwendet. Hierzu gehören beispielhaft:

-  Verwaltung
-  Spesen der **ehrenamtlichen Helfer und Mitglieder**
-  Beiträge an Vereine und Institutionen
-  Zuschüsse für besondere Aufwände Privater
-  **Tierarztkosten**
-  **Ausgaben für die Führung eigener Tierheime und Pflegestellen**

Die Gesamtabweichung zum an der GV genehmigten Jahres-Budget darf **maximal 10%** betragen.

Art. 21 Haftung

Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag eines jeden Mitgliedes eingeleitet werden und erfolgt an der GV bei einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

In diesem Fall wird das Vermögen auf einer **im Kanton Uri ansässigen Bank** deponiert. Sollte sich der Verein innert zehn Jahren nicht wieder konstituieren, so wird das verbleibende Vereinsvermögen dem Schweizer Tierschutz übergeben.

Art. 23 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen GV vom 22. März 2024 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.

Altdorf, 22.03.2024

Tierschutzverein Uri

Präsident

Hanspeter Berger

Vize-Präsident

Jakob Koster